



TH Publica 08 / 2019, 22.05.2019

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Bachelorprüfung im regulären und praxisintegrierenden Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen 41

Ordnung für die Bachelorprüfung im regulären und praxisintegrierenden Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen

vom 25.02.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl.S.448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Technischen Hochschule Bingen am 09.01.2019 die folgende Prüfungsordnung für den regulären und praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 20.02.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## INHALT

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7 Zeugnis
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung TH Publica 10/2016, vom 05.07.2016, Allgemeine Prüfungsordnung vom 25.11.2013, zuletzt geändert am 15.06.2016, für den angegebenen Studiengang.
- § 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen Die Studierenden müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 26 Abs. 2 Nr. 4, § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG und APO § 3 Abs. 2) im Umfang von 8 Wochen bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachweisen. Die konkreten Anforderungen werden im Studienplan beschrieben. Beim praxisintegrierenden Studium ist die praktische Vorbildung Bestandteil der Praxisphasen im kooperierenden Unternehmen.

- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester mit 210 Leistungspunkten (LP).
- (2) Der Anhang 1 enthält die Pflicht-, Vertiefungsund Wahlmodule einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen mit der Unterscheidung, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SLV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL).
- § 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote Falls die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.
- § 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- (1) Enthält eine Klausur eine oder mehrere Aufgaben mit einer Auswahl von Antworten, gelten die besonderen Regeln dieses Paragraphen für die gesamte Klausur.
- (2) Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters vom Lehrenden zu unterrichten, wenn eine Prüfung nach dem Mehrfachauswahl-Verfahren abzulegen ist.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind durch zwei Prüfende zu erstellen. Diese legen fest, welche der angebotenen Antworten zutreffend oder nicht zutreffend sind, wobei mindestens eine der Antworten zutreffend sein muss. Alle Prüfungsteilnehmer erhalten dieselben Aufgaben. Der Prüfling kreuzt die zutreffenden Antworten an.
- (4) Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch Prüfungsberechtigte.
- (5) Jeder Aufgabe wird eine maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet, die auf der Klausur zu vermerken ist. Die Berechnungsmethode der vom Prüfling erreichten Punktzahl einer Aufgabe, insbesondere die Bewertung nicht zutreffend beantworteter Fragen, wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Eine Aufgabe wird mit null Punkten bewertet, wenn keine Antwort angekreuzt ist.
- (6) Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte er-

reicht hat, oder wenn er um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl aller Prüflinge unterschreitet.

(7) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

- 1,0, wenn er mindestens 75 %,
- 1,3, wenn er mindestens 66,25 % aber weniger als 75 %,
- 1,7, wenn er mindestens 57,5 % aber weniger als 66,25 %,
- 2,0, wenn er mindestens 50 % aber weniger als 57,5 %,
- 2,3, wenn er mindestens 41,25 % aber weniger als 50 %,
- 2,7, wenn er mindestens 32,5% aber weniger als 41,25 %,
- 3,0, wenn er mindestens 25 % aber weniger als 32,5 %
- 3,3, wenn er mindestens 16.25 % aber weniger als 25 %
- 3,7, wenn er mindestens 7,5 % aber weniger als 16.25 %
- 4,0, wenn er weniger als 7,5 %

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat.

- (8) Die Prüfungsnote des Prüflings wird im Prüfungsverwaltungssystem der TH Bingen mitgeteilt. Folgende Angaben werden durch Aushang, Rundschreiben oder bei Einsichtnahme bekannt gegeben:
  - 1. Bestehensgrenze,
  - durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge,
  - 3. Bewertung jeder Aufgabe.
- (9) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Prüflings, ob
  - 1. Aufgaben sich als missverständlich herausstellen,
  - keine der angebotenen Lösungen zutreffen oder
  - 3. sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt.

Trifft einer dieser Fälle zu, so werden die betroffenen Aufgaben bei der Bewertung der Klausur nicht berücksichtigt.

§ 7 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung "Maschinenbauingenieur" bzw. "Maschinenbauingenieurin" und die belegte Vertiefungsrichtung "Fahrzeugtechnik" oder "Produktentwicklung" gemäß Anhang.

## § 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 (Wintersemester 2019/2020) in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau vom 01.02.2012 (FH Publica 9 / 2012, S. 125ff.), zuletzt geändert am 07.09.2016 (TH Publica 13 / 2016, S. 88) außer Kraft. Für Studierende nach dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 10.

## § 10 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 9 bezeichneten Prüfungsordnung.
- (2) Diese Übergangsregelung gilt für den in § 28 Abs. 2 APO festgelegten Zeitraum.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 28 Abs. 3 APO gilt entsprechend.

Bingen, 25.02.2019

Professor Dr.-Ing. Christian Baier-Welt Der Dekan des Fachbereiches 2 Technik, Informatik und Wirtschaft der Technischen Hochschule Bingen

Anhang 1: Module des Studiengangs

Anhang 1: Modu	le des Stud	lengangs									
Kenn-Nummer	Abkürzung	Modulbezeichnung	LP	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Gewicht Endnote					
Grundlagenmodule Mathe und Nawi (GM)											
B-MB-MAT1	MAT1	Mathematik 1	8	SLV	PL	8					
B-MB-MAT2	MAT2	Mathematik 2	6	SLV	PL	6					
	PHYS	Physik A,B	10	SL	PL	10					
B-MB-CHEM (	CHEM	Chemie	3		PL	3					
B-MB-GPRO (	GPRO	Grundlagen Programmieren	4	SLV	PL	4					
B-MB-NUST N	NUST	Numerik und Statistik	3		PL	3					
Grundlagenmodu	Grundlagenmodule Ingenieurwissenschaften (GI)										
	FETE	Fertigungstechnik	5		PL	5					
B-MB-WEPR \	WEPR	Werkstoffprüfung	3		PL	3					
B-MB-WETE \	WETE	Werkstofftechnik	5		PL	5					
	ГЕМ1	Technische Mechanik 1	5		PL	5					
	ГЕМ2	Technische Mechanik 2	5		PL	5					
	гемз	Technische Mechanik 3	5		PL	5					
	KODA	Konstruktive Darstellung	3	SLV	PL	3					
	MAE1	Maschinenelemente 1	5	SL	PL	5					
B-MB-MAE2	MAE2	Maschinenelemente 2	5	SL	PL	5					
	MAE3	Maschinenelemente 3	5		PL	5					
	CADE	CAD	3		PL	3					
	KOLE	Konstruktionslehre	3		PL	3					
	KON1	Konstruktionsprojekt 1	3		PL	3					
	KON2	Konstruktionsprojekt 2	3		PL	3					
B-MB-TEDY 1	TEDY	Thermodynamik	5	SL	PL	5					
B-MB-ELT1 E	ELT1	Elektrotechnik 1	4		PL	4					
B-MB-ELT2	ELT2	Elektrotechnik 2	5	SL	PL	5					
B-MB-AUMA	AUMA	Automatisierungstechnik	5	SL	PL	5					
	STRÖ	Strömungslehre	5	SL	PL	5					
	QUAM	Qualitätsmanagement	3		PL	3					
B-MB-SYRE S	SYRE	Systemdynamik und Regelungstechnik	5	SL	PL	5					
	FEME	Finite Elemente Methode	6		PL	6					
Vertiefungsrichtu	ungen: es si	nd die vier Pflichtmodule je Schwerpunkt (PF	oder PP) zu	belegen u	ınd zwei zus	ätzliche					
_	_	dem Katalog der Vertiefungswahlmodule (VV	•	_							
Pflichtmodule Fal	hrzeugtech	nik (PF)									
B-MB-FZG1 F	FZG1	Fahrzeugtechnik 1	4	SL	PL	4					
	FZG2	Fahrzeugtechnik 2	5	SL	PL	5					
	AKFA	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	3		PL	3					
	√EFA	Verbrennungsmotoren und Fahrzeugantriebe	6	SL	PL	6					
Pflichtmodule Produktentwicklung (PP)											
					DI.	4					
	PENT PROD	Produktion (Workzougmasshinen	4	C!	PL	4					
	AKMA	Produktion/Werkzeugmaschinen	5	SL	PL DI	5					
	VEWE	Ausgewählte Kapitel der Maschinentechnik Vertiefung Werkstofftechnik	<u>3</u>		PL PL	<u>3</u>					
D-IAID-AFAAF	V L V V L	vertiering werkstontechnik	0		r L	0					
Vertiefungswahlmodule (VW)											
B-MB-xxxx		Vertiefungswahlmodul 1	3			3					
B-MB-xxxx		Vertiefungswahlmodul 2	3			3					

Kenn-Nummer	Abkürzung	Modulbezeichnung	LP	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Gewicht Endnote			
Katalog der Vertiefungswahlmodule (VW) (*)									
B-MB-FOFA	FOFA	Forschungsfahrzeug	3		PL	3			
B-MB-ADAS	ADAS	Fahrerassistenzsysteme (Advanced Driver Ass	3		PL	3			
B-MB-DOEX	DOEX	Design of Experiments	3		PL	3			
B-MB-STAH	STAH	Stähle	3		PL	3			
B-MB-LETE	LETE	Leichtmetalltechnik	3		PL	3			
B-MB-OEHY	OEHY	Ölhydraulik	3		PL	3			
B-MB-ROBO	ROBO	Robotik	3		PL	3			
B-MB-VAKU	VAKU	Vakuumtechnik	3		PL	3			
B-MB-MEDA	MEDA	Messdatenerfassung und Verarbeitung	3		PL	3			
B-MB-QUA2	QUA2	Qualitätsmanagement 2	3		PL	3			
B-MB-xxxx		weitere (*)			PL				
Fachübergreifende Module (FÜ): es sind verpflichtend die vier fachübergreifenden Module zu belegen (FÜ) und									
_		dem Katalog der Wahlmodule (WM) im Umfar							
B-MB-ENGL	ENGL	Business English	3		PL	3			
B-MB-BEOM	BEOM	Betriebswirtschaftslehre	5	SLV	PL	5			
B-MB-PROJ	PROJ	Projektmanagement	3		PL	3			
B-MB-PTEC	PTEC	Präsentationstechnik	3		PL	3			
B-MB-xxxx		Wahlmodul 1	3			3			
B-MB-xxxx		Wahlmodul 2	3			3			
Katalog Wahlmo	odule (WM) (	(*)							
B-MB-ERPS	ERPS	ERP-Systeme	3		PL	3			
B-MB-INTA	INTA	Organisation Industrietag	6		PL	6			
B-MB-ARWI1	ARW1	Arbeitswissenschaften 1	3		PL	3			
B-MB-ARWI2	ARW2	Arbeitswissenschaften 2	3		PL	3			
B-MB-SPIT	SPIT	Spieltheorie und strategisches Denken	3		PL	3			
B-MB-MOFA	MOFA	Modellierung und Optimierung: Fallbeispiele	3		PL	3			
B-MB-KODE	KODE	Kommunikations design in Unternehmen	3		PL	3			
B-MB-MAFÜ	MAFÜ	Mitarbeiterführung	3		PL	3			
B-MB-xxxx		weitere (*)			PL				
Praxismodule (PR)									
B-MB-STPR	STPR	Studienprojekt	6		PL	6			
B-MB-PRAX	PRAX	Praxisphase	15		PL	3			
B-MB-ABKO	ABKO	Abschlussarbeit (INDS, INTG, BACH)	15			15			
B-MB-INDS	INDS	Industrieseminare	0	SL		0			
B-MB-INTG	INTG	Industrietag	0	SL		0			
B-MB-BACH	BACH	Bachelorarbeit mit Kolloquium	0		PL	0			
Summen			210			198			

(\*) Der Prüfungsausschuss kann weitere Vertiefungswahlmodule oder Wahlmodule genehmigen  $\label{eq:continuous}$ 

PL Prüfungsleistung

SL unbenotete Studienleistung, keine Voraussetzung für die Prüfungsleistung SLV unbenotete Studienleistung als Voraussetzung für die Prüfungsleistung